

Rechtskräftig  
am 15.06.1994

Hinterstoder-Bergbahnen Ges.mbH., Hinterstoder;  
Errichtung einer Beschneiungsanlage auf der "Höss"  
in der Gemeinde Hinterstoder im Schongebiet zum  
Schutze der Wasservorkommen im Toten Gebirge,  
wasserrechtliche Bewilligung (Ausbaustufe 1).

## B E S C H E I D

Aufgrund des Antrages vom 30.6.1992 ergeht von der  
Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems als Organ der  
mittelbaren Bundesverwaltung erster Instanz folgender

## S P R U C H

### I. Wasserrechtliche Bewilligung

Der Hinterstoder-Bergbahnen Ges.mbH., 4573 Hinterstoder, wird nach  
Maßgabe der bei der mündlichen Verhandlung vorgelegten und als  
solche gekennzeichneten Projektsunterlagen bzw. der in der  
mitfolgenden Verhandlungsschrift enthaltenen Beschreibung die  
beantragte

### wasserrechtliche Bewilligung

zur Errichtung einer Beschneiungsanlage, Ausbaustufe 1, auf der  
"Höss" in der Gemeinde Hinterstoder im Schongebiet zum Schutz der  
Wasservorkommen im Toten Gebirge unter Einhaltung folgender  
Bedingungen, Auflagen und Fristen erteilt:



1. Die Anlage ist projektsgemäß bzw. wie im Befund beschrieben oder abgeändert zu errichten.
2. Die Rohrleitungen sind vor Betriebsbeginn gründlich durchzuspülen und zu desinfizieren.
3. Nach Verlegung der Rohrleitungen ist das Gelände wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Insbesondere ist die Humusschichte beim Aushub besonders zu lagern und wieder obenauf steinfrei aufzubringen.
4. Die Anlagen sind stets in ordnungsgemäßem, technisch und hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten, zu warten und zu betreiben.
5. Durch die Beschneiungsanlage darf keine Vorverlegung oder Verlängerung der Saison erfolgen.
6. Die großflächige Beschneiung ist nur zur Grundbeschneiung der Abfahrt zu den Hutterer Böden zur Talstation Einseilumlaufbahn gestattet. Anschließend hat sich die Beschneiung punktuell auf die in den Plänen ausgewiesenen Gefahren- und Ausapperungsstellen zu beschränken.
7. Der Beschneiungsbeginn darf nicht vor dem durchschnittlichen gegendüblichen natürlichen Einschneitermin erfolgen. Frühester Beginn ist der 15. November.
8. Die Beschneiung ist bis längstens 28. Februar zulässig.
9. Ein Deponieschneien während der Schisaison ist nicht gestattet und ist auch bei Saisonbeginn bei der Grundbeschneiung möglichst zu vermeiden.
10. Der erzeugte Schnee muß möglichst trocken sein, unabhängig von Umgebungstemperatur, Luftfeuchtigkeit und Wassertemperatur.



11. Die Verwendung von chemischen und biotechnischen Zusätzen zum verwendeten Beschneigungswasser ist verboten.
12. Die Beschneigung der vorgesehenen Flächen darf nur mit Wasser erfolgen, das bezüglich seiner bakteriellen Beschaffenheit den Anforderungen des Kodex-Kapitels B 1 Trinkwasser des Österreichischen Lebensmittelbuches entspricht.
13. Über den Betrieb der vorgesehenen UV-Entkeimungsanlage sind Wartungsvorschriften aufzulegen. Weiters ist ein Betriebsbuch zu führen, aus dem sowohl der Zeitpunkt der Kontrolle als auch der vorgefundene Betriebszustand, wie Betriebsstundenzähler-Ablesungen, Betriebsstörungen, Wasseruntersuchungstermine, etc., festzuhalten sind. Dieses Buch ist auf Verlangen der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.
14. Die Anlage ist so auszustatten, daß bei einer Funktionsstörung (Unterschreiten der UV-Durchlässigkeit oder elektrischer Defekt) der Betriebszustand durch entsprechende Signale (optisch und akustisch) angezeigt wird und eine automatische Abschaltung des Wasserdurchflusses erfolgt.
15. Die Bestrahlungsdosis von mind. 30 mWs/cm<sup>2</sup> muß in der Regel an der von der Strahlenquelle entferntesten Stelle gegeben sein. Weiters ist die Anlage mit einem Betriebsstundenzähler auszustatten.
16. Die UV-Brenner sind jeweils nach einer Betriebszeit von 8700 Stunden zu wechseln. Weiters ist die Anlage mit einer Meß- und Anzeigeneinrichtung für die Bestrahlungsstärke und die UV-Durchlässigkeit auszustatten.
17. Im Aufstellungsraum muß eine Mindesttemperatur von 5°C sichergestellt sein. Es ist ein entsprechendes Kontrollthermometer anzubringen.
18. Unmittelbar nach der UV-Anlage ist eine Entnahmemöglichkeit für eine Probennahme vorzusehen.



19. Zur Kontrolle der geforderten Wasserqualität sind vor Inbetriebnahme und in der Folge einmal monatlich (ca. 15. November, Ende Dezember, Ende Jänner, Ende Februar) Probenahmen nach der Aufbereitungsanlage unmittelbar vor der Düse und eine chemisch-physikalische sowie bakteriologische Untersuchung vorzunehmen. Die Wasseruntersuchungsergebnisse sind unaufgefordert der U.A. Gewässerschutz beim Amt der o.ö. Landesregierung vorzulegen.
20. Bodeneingriffe während der Bauausführung sind nach Baufertigstellung fach-u. sachgemäß zu sanieren und zu begrünen. Dies gilt besonders zur Vermeidung von Erosionen bei Rohrverlegungsarbeiten in Steillagen.
21. Für die von den Beschneigungsanlagen betroffenen Pistenbereiche ist zur Vermeidung von Erosionen und der Artenverarmung bei der Bodenvegetation ein Pistenpflegeplan zu erstellen und zu realisieren. Basis dieses Planes ist eine Ist-Zustandserhebung der Vegetation und des Bodens vor Realisierung des Vorhabens.
22. Zwischen Pumpstation und Ausleitung aus der Steyr ist eine zusätzliche Rohrleitung zur Ableitung der bestehenden Oberflächenabwasser bzw. der bei der Beschneigung zusätzlich aufgebrachten Wassermengen vorzusehen.
23. Es darf zu keiner Gefährdung und Beeinträchtigung der Qualität und Quantität des Grundwasservorkommens kommen.
24. Sollten Verunreinigungen in der Steyr auftreten, ist der Betrieb der Anlage sofort einzustellen, um keine Schadstoffe auf die Piste zu fördern.
25. Sämtliche Anlagenteile haben dem Stand der Technik gemäß § 21 a und § 12 a WRG 1959 zu entsprechen.
26. Während des Betriebes sind sämtliche Auswirkungen bezüglich Wasserqualität zu prüfen.



27. Mit dem Bau der Anlage ist bis spätestens 31. Mai 1995 zu beginnen.
28. Für die Fertigstellung wird eine Frist bis 31. Dezember 1996 eingeräumt.
29. Die Fertigstellung der Anlage ist der Wasserrechtsbehörde unter Vorlage von Bestandsplänen in 3-facher Ausfertigung anzuzeigen.

Rechtsgrundlage:

§ 5 Z. 4 Verordnung zum Schutz der Wasservorkommen im Toten Gebirge (BGBl.Nr. 79/1984) i.V.m.  
§§ 34, 35, 50, 98, 105, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959).

II. Verfahrenskosten

Die Hinterstoder-Bergbahnen Ges.mbH. hat hierfür zu entrichten:

Kommissionsgebühr gemäß § 3 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1983, LGBl.Nr. 6, für die Dauer der Verhandlung am 13.5.1993 von 15 halben Stunden bei Mitwirkung von 2 Amtorganen von der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems	S 2.400,--
Verwaltungsabgabe gemäß Tarifpost 1 der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl.Nr. 24, i.d.g.F.	<u>S 60,--</u>
	<u>S 2.460,--</u>



Der Gesamtbetrag von § 2.460,-,- ist binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems zu überweisen.

Rechtsgrundlage:

§§ 77 und 78 Allgemeines Verfahrensgesetz 1991 (AVG).

B E G R Ü N D U N G

Zu I.:

Gemäß § 5 Zif. 4 der Verordnung zum Schutze der Wasservorkommen im Toten Gebirge, BGBl.Nr. 79/1984, bedarf die Errichtung und Erweiterung von Anlagen, die geeignet sind, das Schongebiet über den Touristenwanderverkehr hinaus für einen Massenverkehr zu erschließen, wie Straßen, Schlepplifte, Park-u. Campingplätze innerhalb des Widmungs-u. Schongebietes neben einer allenfalls sonst notwendigen Genehmigung auch einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde.

Mit Schreiben vom 3.6.1992 wurde im Namen von der Hinterstoder-Bergbahnen Ges.mbH. um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung einer Beschneiungsanlage im Wasserschongebiet "Totes Gebirge" unter Vorlage von Projektsunterlagen angesucht. In der Folge wurde sodann am 13. Mai 1993 eine mündliche Verhandlung durchgeführt und an diesem Tag auch die hierfür notwendigen Gutachten abgegeben. Im Zuge dieser mündl. Verhandlung wurde der Antrag der Hinterstoder-Bergbahnen Ges.mbH. auf die Ausbaustufe 1 eingeschränkt. Somit wird antragsgemäß mit dem gegenständlichen Bescheid über die 1. Ausbaustufe von der Talstation bis zur Bergstation der Umlaufseilbahn abgesprochen.

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat nunmehr ergeben, daß bei Erteilung der angesuchten wasserrechtlichen Bewilligung bei



Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen weder das öffentliche Interesse (im Sinne des § 105 WRG 1959) noch die Grundsätze der Schongebietsverordnung "Totes Gebirge" beeinträchtigt werden.

Die Parteien des Verfahrens bzw. Vertreter des durch die Schongebietsverordnung anerkannten rechtlichen Interesses wurden angehört und es wurden gegen die Erteilung der angesuchten Bewilligung keine Einwände erhoben.

Die gegenständliche Bewilligung konnte daher erteilt werden, da eine dem Schutzzweck widersprechende quantitative oder qualitative Gefährdung der Wasserversorgung ausgeschlossen erscheint und die in der Verordnung darüberhinausgehenden festgesetzten Grundsätze ("Gesichtspunkte") durch die vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen und Fristen gewahrt sind. Es wurden daher auch Auflagen vorgeschrieben, welche die weitestgehende Erhaltung der natürlichen Bodenoberfläche und die Fernhaltung von hygienisch bedenklichen Stoffen berücksichtigen.

Auf die übrigen zitierten Vorschriften und auf die Ausführungen in der Verhandlungsschrift, die ein ergänzender Bestandteil dieser Begründung ist, wird verwiesen.

Soweit den Forderungen der Parteien bzw. den Auflagen der Amtssachverständigen mit diesem Bescheid nicht entsprochen wurde, wird auf den gesondert zu erlassenden wasserrechtlichen Bescheid des Landeshauptmannes von O.Ö. und den naturschutzbehördlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems verwiesen.

#### Zu II.:

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.